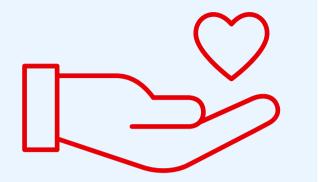


Brennpunkt Wohlfahrt

Nr. 02/2021



Jetzt die Weichen für Zusammenhalt stellen: Vorrang für Gemeinnützigkeit im sozialen Sektor!

Die Rahmenbedingungen im sozialen Sektor verschärfen sich, ausgerechnet zuungunsten der Träger und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege. Diese waren und sind Garant für bürgerschaftliches Engagement, demokratischen Aufbau, Tarifbindung. Sie sichern soziale Angebote für besonders vulnerable Gruppen, die sich betriebswirtschaftlich nicht lohnen. Es ist Zeit, das Augenmerk auf Gemeinnützigkeit zu lenken und politische Handlungen einzuleiten.

Rein gewerbliche Angebote sind der Wohlfahrtspflege gegenüber weiter im Vorteil. Hält diese Entwicklung an, dann droht eine reine Marktausrichtung, bei der offen ist, welche Zukunft Angebote dann haben, die per se nicht rentabel sein können. Wenn die Verbands- und Vereinsstrukturen der Freien Wohlfahrtspflege, die seit jeher auf bürgerschaftlichem Engagement beruhen, ausgehöhlt werden, muss zudem die Förderung von Engagement mühsam "hergestellt" werden.

Wohlfahrtsverbände sind gemeinnützig und genau hier liegt auch eine Chance, um genau die Angebotsstrukturen gezielt zu unterstützen, die gesellschaftlichen Zusammenhalt aktiv herstellen und den Staat umfassend und verlässlich von Aufgaben entlasten, die er ansonsten selbst erbringen müsste. Wir setzen uns für eine Vorrangstellung gemeinnütziger Organisationen in den Sozialgesetzbüchern sowie in allen relevanten Förderprogrammen des Bundes ein.

Gemeinnützigkeit - ein geprüftes Siegel

Die Träger und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützig, ebenso wie viele andere Vereine und Organisationen. Der Status der Gemeinnützigkeit bedeutet, dass die jeweilige Organisation bzw. der Verein dem Gemeinwohl unmittelbar und in selbstloser Weise dient. Gemeinnützigkeit ist ein Garant für bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten der Gemeinschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Im Kern steht Gemeinnützigkeit somit für die Förderung der Allgemeinheit und ist die Grundlage einer aktiven Bürgerschaft.

Der Begriff kommt im Steuerrecht zur Anwendung und ist damit verbunden, dass Körperschaften, die diesen Maßgaben entsprechen, von bestimmten Steuerpflichten nicht betroffen sind. Nach der Abgabenordnung (AO) fallen nur Körperschaften darunter, die "gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke" ausschließlich und unmittelbar nach der Satzung und eben auch der tatsächlichen Geschäftsführung verfolgen. D.h. das zuständige Finanzamt prüft, wie bei einem Siegel, ob die in der Satzung festgeschriebenen Maßgaben mit Leben gefüllt werden. Damit unterscheidet sich die Gemeinnützigkeit von anderen Begriffen, mit denen sich Anbieter im sozialen Sektor gerne schmücken: Gemeinwohlorientiert beispielsweise kann sich problemlos auch ein rein profitorientierter Groß-konzern nennen, es ist eine nicht nachprüfbare Kategorie und zieht keine Konsequenzen nach sich.

Was auf dem Spiel steht: Unverzichtbare Elemente des Sozialstaats

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Verbände, darunter das DRK, sind gemeinnützig. Einige ihrer Merkmale und Leistungen – unverzichtbare Elemente des Sozialstaats – kommen in den öffentlichen Debatten häufig zu kurz:

- Gemeinnützige Träger der Wohlfahrtspflege erbringen problemnah Leistungen, die von der Basis aus organisiert sind. Sie entlasten damit den Staat erheblich, der ansonsten diese Leistungen selbst erbringen müsste. Hier kommt das so genannte Subsidiaritätsprinzip zum Tragen, das den deutschen Sozialstaat kennzeichnet. Danach sollen Leistungen zunächst in der Kompetenz und Verantwortung der kleinsten Einheit mit den Menschen vor Ort erbracht werden. Soziale Initiativen und Dienste an der Basis haben so den Vorrang vor dem Staat und ermöglichen denjenigen, die Unterstützung benötigen, ein Wahlrecht.
- Die gemeinnützigen Träger und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege halten durch Mischfinanzierungen Angebote aufrecht, die sich in keiner Weise selbst tragen und dadurch für gewerbliche Anbieter auch vollkommen unattraktiv sind.
- Diejenigen, die in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege für die gemeinnützigen Angebote verantwortlich sind, handeln selbstverständlich nach betriebswirtschaftlicher Vernunft und im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes. Das Erwirtschaften von Gewinnen ist jedoch nicht ihr Ziel. Fallen Überschüsse an, werden diese dem Verein zugeführt.
- Das gemeinnützige DRK agiert im Rahmen eines "Komplexen Hilfeleistungssystems", bei dem alle Aufgaben- und Arbeitsfelder des Roten Kreuzes so miteinander verbunden sind, dass sie für die Bewältigung von Katastrophen aller Art nutzbar gemacht werden.
- Gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege sind Orte des bürgerschaftlichen Engagements. Das DRK wird getragen von über 430.500 Ehrenamtlichen, die sich aktiv einbringen sowie von fast drei Millionen Fördermitgliedern.
- Die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände weisen demokratische Strukturen auf und stehen anders als gewerbliche Unternehmen – allen Menschen zur Mitgestaltung offen. Im DRK können sich alle Menschen einbringen, die sich mit den sieben Grundsätzen identifizieren.
- Gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege bieten gute Beschäftigung. Daten des

Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigen, dass beispielsweise die Tarifbindung in gemeinnützigen Organisationen in etwa doppelt so hoch ist wie bei gewerblichen Anbietern.

Pflichten und Rechte der Gemeinnützigkeit: Wohlfahrtsorganisationen insgesamt strukturell benachteiligt

Der Staat wird durch die gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen erheblich entlastet - er sollte entsprechend Leistungen, die auf der Basis von bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden, nicht zusätzlich besteuern. Häufig ist von steuerlichen Begünstigungen für die Wohlfahrtspflege die Rede, weil gemeinnützige Vereine von Ertragssteuern (siehe Tabelle) befreit sind. Diese Vorteile werden häufig überschätzt. Die entgangene Ertragssteuer schlägt sich laut 27. Subventionsbericht des Bundes für 2020 mit 1,83 Mrd. Euro nieder. Zum Vergleich: Die gesamten Steuererleichterungen werden in demselben Bericht für 2020 mit 16,9 Mrd. Euro taxiert. 50,4 Prozent davon entfallen auf die gewerbliche Wirtschaft.

Wichtig ist auch: Die gesonderten Regelungen gelten nur für Ertragssteuern. In anderen Fällen haben gemeinnützige Organisation keine Vorteile! Das Umsatzsteuerrecht ist wettbewerbsneutral und orientiert sich an Arbeitsfeldern. Bestimmte Leistungen und Angebote sind generell von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt - unter bestimmten Voraussetzungen - für alle Anbieter. So sind beispielsweise alle Pflegedienste, ob gemeinnützig oder gewerblich, umsatzsteuerbefreit, soweit jeweils in mindestens 40 Prozent der Fälle, die Kosten von Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe getragen werden. Gerade hier wird die öffentliche Debatte oft unsachgemäß geführt, wenn über eine steuerliche Bevorzugung gemeinnütziger Träger diskutiert wird.

Rechte

Keine Ausübung kommerzieller Tätigkeiten	Befreiung gemeinnütziger Vereine von Körperschafts-, Gewerbe-, Grund-, Erbschafts-, Schenkungs- und Kapitalverkehrssteuer
Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	Befreiung von der Umsatzsteuer im ideellen Bereich (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge)
Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch Steuererklärung (ca. alle drei Jahre)	Anreize für Engagement/private Zuwendungen, u. a. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale mit denen bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins steuerfrei sind
Erwirtschaftung von Überschüssen ist nur in sehr geringem Maße erlaubt	Berechtigung, Spenden anzunehmen und Spendenbestätigungen auszustellen
Rücklagen/Überschüsse sind immer dem Ver-	Private und öffentliche Organisationen binden

einszweck entsprechend einzusetzen und dürfen

nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden

Pflichten

bestimmte Tarife, Zugänge oder Vergünstigun-

gen an den Status der Gemeinnützigkeit

Die Tabelle verdeutlicht, dass Gemeinnützigkeit mit Rechten und Pflichten verbunden ist. Die Pflichten führen in Verbindung mit den aufgeführten Faktoren zu einer strukturellen Benachteiligung der Gemeinnützigen im Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern und absehbar zu einer weiteren Gewichtsverschiebung zugunsten letzterer im sozialen Sektor:

- Wenig Spielraum für Investitionen: Privat-gewerbliche Unternehmen bedienen sich in hohem Maße am Kapitalmarkt, um Investitionen zu tätigen und ihre steigenden Marktanteile zu refinanzieren. Gewerbliche Pflegeanbieter bauen ihre Marktanteile auch mit Finanzmitteln von Investoren deutlich aus. Dieser Weg steht den gemeinnützigen Organisationen nicht offen, entsprechend schrumpft ihr Anteil am "Pflegemarkt". Bei ihnen greift v.a. das Gewinnausschüttungsverbot, das sie für Investoren unattraktiv macht. Zudem können gemeinnützige Organisationen die Anforderungen des Kapitalmarkts hinsichtlich der Rentabilität aufgrund der o.g. Restriktionen nicht erfüllen.
- Hohe Kreditabhängigkeit: Gemeinnützige Einrichtungen und Dienste bleiben dagegen abhängig von Fördermitteln, Eigenkapital und Krediten. Gerade Letzteren kommt angesichts des hohen Bedarfs an Investitionen vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen an Digitalisierung, Nachhaltigkeit etc. eine besondere Bedeutung zu. Ihre Kreditabhängigkeit verbunden mit der Rücklagenbegrenzung macht sie letztlich besonders vulnerabel.
- Insolvenzgefahr: Die eng limitierte Rücklagenbildung und die hohe Kreditabhängigkeit führen dazu, dass gemeinnützige Organisationen bei Auslastungsschwankungen schneller von Insolvenzen bedroht sind.
- Nachteile im Vergabewettbewerb: Die Strategie von Ländern und Kommunen, verstärkt über das Vergaberecht auszuschreiben, hat negative Konsequenzen. Gemeinnützige Träger haben allein mit ihrer Tarifbindung und den damit verbundenen höheren Kosten häufig Nachteile im Verfahren. Zuschläge erhalten nach unserer Beobachtung in aller Regel die Angebote, die die geringsten Kosten verursachen. Ein weiteres Beispiel für Benachteiligung: Die Vergabebedingungen der Bundesagentur für Arbeit sind zuletzt so ausgestaltet worden, dass Maßnahmenträger in die Vorfinanzierung gehen müssen, tw. bis zu 14 Monate. Das stellt gerade gemeinnützige Träger vor Schwierigkeiten, da sie die Rücklagen, die dafür nötig sind, nicht haben (dürfen).
- Ausschluss von Förderprogrammen: Programme des Bundes schließen Gemeinnützige z.T. aus. Beispielweise adressiert die Gründungsförderung und die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ausdrücklich gewinnorientierte Anbieter. Andersherum werden Forderungen an eine ausschließliche Förderung gemeinnütziger Angebote häufig mit Verweis auf das EU-Vertragsrecht zurückgewiesen. Wie dargelegt kann ein Ausschluss von Förderprogramm zudem nicht schlüssig mit steuerlichen Vorteilen o.ä. begründet werden.

Die strukturellen Benachteiligungen zeigen bereits Auswirkungen auf den sozialen Sektor. In vielen Kernbereichen sind die privat-gewerblichen Anbieter eindeutig auf dem Vormarsch. Das hat Konsequenzen: Die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege sind tendenziell rückläufig, da sie neben den gewerblichen Anbietern nicht bestehen können. Weder der Staat noch gewerbliche Unternehmen übernehmen aber das Gesamtleistungspaket, welches die Freie Wohlfahrtspflege ausmacht. Lücken drohen in der Versorgung. Daher fordern wir eine Vorrangstellung bei der Bundesförderung für gemeinnützige Organisationen.

Vorrangstellung für Gemeinnützigkeit in der Sozialgesetzgebung und auf EU-Ebene

Gemeinnützigkeit bedeutet somit die Aufrechterhaltung des Sozialstaats, bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist letztlich ein unverzichtbarer Baustein zur Bewältigung der erheblichen gesellschaftlichen und ökologischen Wandlungsprozesse, die noch vor uns liegen. Die Weichen müssen jetzt gestellt werden.

- Wir schlagen eine allgemeine Regelung im SGB I vor, die einen Vorrang für gemeinnützige Leistungserbringung generell verankert. Darüber hinaus sollte eine analoge Verankerung eines solchen Vorrangs an allen Stellen der Sozialgesetzbücher erfolgen, in denen das Vertragsrecht als Grundlage von Leistungserbringung gestaltet ist.
- Darüber hinaus sind in öffentlichen Förderprogrammen und Vergabeverfahren gemeinnützige Träger, Dienste und Einrichtungen jeweils prioritär zu bedenken. Eine entsprechende Klausel ist in alle Förderprogramme des Bundes aufzunehmen.
- Eine Vorrangstellung für gemeinnützige Angebote (bzw. analoge nationale Strukturen in den EU-Ländern) schlagen wir zudem im Hinblick auf eine Reform der EU-Vergaberichtlinien vor und fordern darüber hinaus eine Anerkennung von Gemeinnützigkeit im Kontext der europäischen Beihilferegeln.

Mit einem derartigen Reformpaket würde gesellschaftlicher Zusammenhalt gestärkt. Nicht nur Deutschland, auch die Europäische Union wäre besser gewappnet für die großen sozialen Herausforderungen, die vor uns liegen.

Dr. Joß Steinke, Nina Zündorf, Kathleen Wabrowetz DRK-Generalsekretariat Berlin, den 14. Juli 2021

